

# S A T Z U N G

des RRC Crocodiles Winnenden beschlossen durch die Mitgliederversammlung am **11. Juni 1987**;  
ergänzt durch Beschluss der  
Mitgliederversammlung am **05. März 1993**.



## § 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen  
**"Rock'n'Roll Club Crocodiles Winnenden".**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Winnenden. Er wurde am 22. April 1983 gegründet.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".

## § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Rock'n'Roll-Tanzsports. Hierbei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Vereinsmitteln. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können hauptamtliche Kräfte oder Hilfspersonal bestellt werden; § 2 Abs. 3 ist zu beachten.

## **§ 5 Mitglieder**

- (1) Der Verein besteht aus  
aktiven Mitgliedern,  
passiven Mitgliedern,  
Ehrenmitgliedern.
- (2) Passive Mitglieder sind Personen, die an den sportlichen Übungen des Vereins nicht teilnehmen.
- (3) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung hierzu ernannt. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann an Personen erfolgen, die sich um den Verein oder den Rock'n'Roll-Tanzsport allgemein besonders verdient gemacht haben.
- (4) Alle anderen Mitglieder sind aktive Mitglieder.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich vorzulegen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.
- (5) Es besteht kein Aufnahmeanspruch. Im Falle einer Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet die Ablehnungsgründe bekannt zugeben. Eine Ablehnung ist nicht anfechtbar.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluß eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden. Die Kündigung muß dem Vorstand schriftlich zugestellt werden.
- (2) Liegt ein wichtiger Grund vor, so kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung, ausgenommen § 9 Abs. 5.
- (3) Der Ausschließungsantrag ist dem betroffenen Mitglied spätestens zwei Wochen vor der entscheidenden Versammlung anzusezigen. Das Mitglied hat dann das Recht der schriftlichen Stellungnahme, die auf der Versammlung verlesen wird.
- (4) Der Ausschluß ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Er wird sofort bei der Beschlussfassung wirksam.
- (5) Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben das in ihrem Besitz befindliche Vereinseigentum sofort zurückzuerstatten, verlieren jegliche Ansprüche an den Verein und haben Rückstände unverzüglich zu begleichen. Bereits geleistete Zuwendungen werden auch nicht anteilmäßig erstattet.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder**

- (1) Sämtliche Mitglieder haben das Recht
  - a) die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse zu benutzen bzw. zu besuchen,
  - b) in Angelegenheiten des Rock'n'Roll-Tanzsports, soweit es nicht die Interessen anderer Mitglieder berührt, jede ideelle Unterstützung vom Verein und seinen Organen zu beanspruchen.
- (2) Jedes Mitglied hat das aktive und – ausgenommen die minderjährigen Mitglieder – das passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder, Beiträge**

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die Pflicht die Satzung sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Sie sind verpflichtet die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.
- (2) Alle aktiven und passiven Mitglieder haben Beiträge zu zahlen. Die Ehrenmitglieder sind von Beitragsleistungen befreit. Die Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Minderjährige, Schüler, Auszubildende, Studenten und wehrpflichtige haben das Recht auf ermäßigte Beitragszahlung. Den passiven Mitgliedern kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ebenfalls eine Beitragsermäßigung gewährt werden.
- (4) Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes eine Beitragsermäßigung gewähren, sofern das Mitglied aus besonderen Gründen mehr als 6 Monate nicht an den sportlichen Übungen des Vereins teilnehmen kann.
- (5) Mitglieder, die trotz zweifacher schriftlicher Mahnung ihren Beitrag nicht entrichten, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. § 7 Abs. 3 tritt in diesem Falle nicht in Kraft.
- (6) Der Vorstand kann in finanzielle Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden oder erlassen.

## **§ 10 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Vorstand, erweiterter Vorstand**

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung berechtigt.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorstand,
  - b) dem Schriftführer,
  - c) dem Sportwart,
  - d) dem Jugendleiter.
- (3) Der erweiterte Vorstand leitet den Verein. Er beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins – soweit sie lt. Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen wurden – mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, falls alle sechs Angehörigen des erweiterten Vorstandes in angemessener Frist zur sogenannten Vorstandssitzung geladen wurden. Die Ladung erfolgt durch den Vorstand. Sie muß erfolgen falls zwei Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies verlangen.
- (4) Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- (5) Der erweiterte Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen erweiterten Vorstandes im Amt. Es dürfen nur Vereinsmitglieder dem erweiterten Vorstand angehören.
- (6) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes aus, so kann sich der erweiterte Vorstand durch Zuwahl selbst ergänzen. Die Zuwahl muß von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (7) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; er beschließt verbindlich mit einer Stimmenzahl von mindestens vier Mitgliedern des erweiterten Vorstands.

## **§ 12 Schatzmeister**

- (1) Der Schatzmeister hat das Vermögen des Vereins zu verwalten.
- (2) Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
- (3) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und diese den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

## **§ 13 Schriftführer**

- (1) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und in Sitzungen des erweiterten Vorstandes sowie in der Mitgliederversammlung die Protokollführung.

## **§ 14 Sportwart**

- (1) Dem Sportwart obliegt die Organisation des gesamten Sportbetriebes des Vereins und insbesondere die Betreuung der aktiven Tanzsportler.
- (2) Er vertritt die Interessen der aktiven Tanzsportler im erweiterten Vorstand.

## **§ 15 Jugendleiter**

- (1) Dem Jugendleiter obliegt die Organisation der Jugendarbeit des Vereines sowie die Betreuung der minderjährigen Mitglieder.
- (2) Er vertritt die Interessen der minderjährigen Mitglieder im erweiterten Vorstand.

## **§ 16 Jugendordnung**

- (1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie arbeitet gem. der Vereinsjugendordnung.
- (2) Zur Änderung der Jugendordnung ist die Genehmigung des erweiterten Vorstands erforderlich.

## **§ 17 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muß schriftlich durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen, wobei als Stichtag die Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliedsanschrift gilt. Die Ladung muß die Tagesordnung enthalten.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung muß im ersten Viertel eines jeden Jahres einberufen werden.
- (4) Der Vorstand muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen falls
  - a) ein Viertel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen,
  - b) es das Interesse des Vereins erfordert.
- (5) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet außer in den Fällen der Auflösung und Satzungsänderung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

- (6) Es wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der erschienenen Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und über die Entlastung des Vorstandes nach einem abgelaufenen Geschäftsjahr.
- (8) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 18 Kassenprüfer**

- (1) Jede ordentliche Mitgliederversammlung wählt für das laufende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.
- (2) Sie prüfen die Kassenführung des Schatzmeisters und erstatten der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.

## **§ 19 Mitgliedschaften des Vereins**

Der Verein ist per Beschluss der Mitgliederversammlung Mitglied in folgenden Verbänden:

- a) Deutscher Tanzsportverband e.V.
- b) Deutscher Rock'n'Roll-Verband e.V.
- c) Landestanzsportverband e.V.
- d) Landes-Rock'n'Roll-Verband e.V.
- e) Württembergischer Landessportbund

Der Verein will die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliederverbände des WLSB, deren Sportarten in Vereinen betrieben werden.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Die Ladung erfolgt entsprechend § 15 Abs. 2. jedoch durch eingeschriebenen Brief.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitgliedern erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.